



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 30. April 2024
Nummer 2555_300.150.450-1086143

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Aargauerstrasse
Fussweg

Als Fussweg wird bezeichnet:

der Weg südlich der Tramgleise zwischen der Europabrücke und der Pfingstweidstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»
am 15. Mai 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-
vao@kapo.zh.ch, die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK
SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Holenstein
Christoph

Digital signiert von
Holenstein Christoph
DN: cn=Holenstein Christoph
Datum: 2024.04.30 15:36:10
+02'00'

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Rykart
Karin

Digital unterschrieben
von Rykart Karin
Datum: 2024.04.30
17:35:56 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. April 2024 / FLC

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1086143

Aargauerstrasse

Fussweg

Begründung und Antrag

Der Weg südlich der Tramgleise an der Aargauerstrasse zwischen der Europabrücke und der Pfingstweidstrasse wurde als Fussweg gebaut. Strassenseitig besteht ein Velostreifen, welcher von den Velofahrenden benutzt werden soll. Der Fussweg wurde bisher nie verfügt.

Der Fussweg weist eine Breite von knapp weniger als 2 m (im Haltestellenbereich Würzgraben) bis knapp 2.80 m (auf freier Strecke) auf. Diese Breite ist für ein gemeinsames Regime Fuss-/Veloverkehr nicht ausreichend. Somit kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen, wenn Velofahrende den Weg südlich der Tramgleise benutzen. Um dieses Gefahrenpotential zu mindern, soll der Fussweg mit der entsprechenden Signalisation verdeutlicht werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

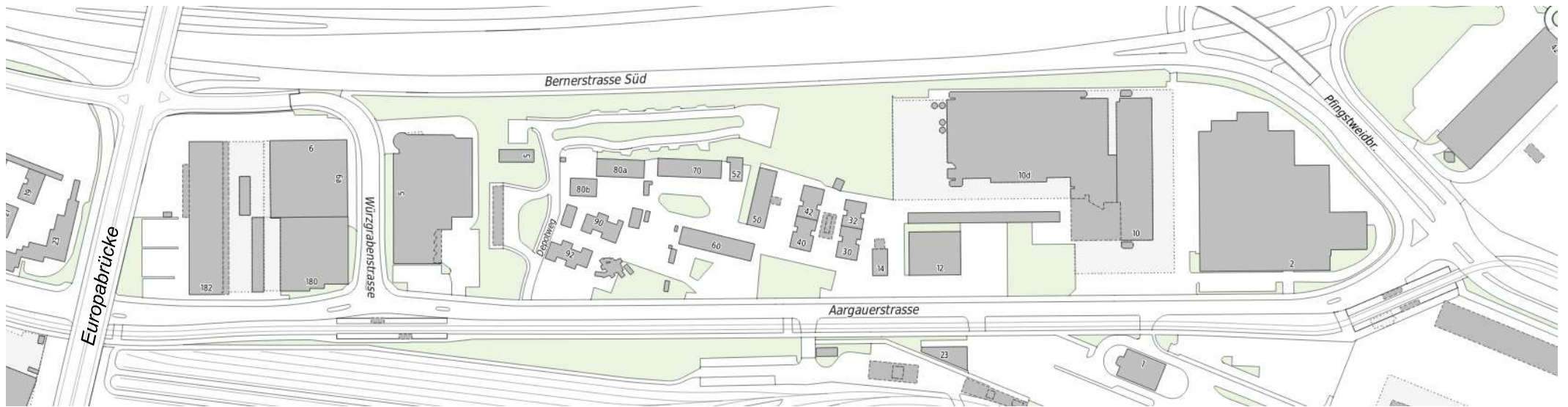
- Verfügungsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:
– Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

Bestand



Geplanter Vollzug

